

Satzungstext

1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

2 Bezirksverband Niederbayern

3 Präambel

4 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN arbeiten für eine grundlegende Verbesserung der
5 Lebensverhältnisse:

6 ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei.

7 Der Bezirksverband Niederbayern soll die Aktivitäten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
8 im Bezirk Niederbayern koordinieren, gemeinsame Politik formulieren und die
9 Positionen der Partei darstellen.

10 § 1 Name

11 Der Verband führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bezirksverband
12 Niederbayern“. Er ist der Zusammenschluss aller Mitglieder der Partei BÜNDNIS
13 90/DIE GRÜNEN im Regierungsbezirk Niederbayern.

14 § 2 Organe des Bezirksverbandes

15 (1) Organe des Bezirksverbandes sind die Bezirksvollversammlung, die
16 Bezirksversammlung, der Bezirksvorstand und die regionale Vertretung der Grünen
17 Jugend in Niederbayern.

18 (2) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen.

19 § 3 Bezirksvollversammlung

20 (1) Die Bezirksvollversammlung besteht aus den Delegierten der Kreisverbände und
21 dem Bezirksvorstand. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt
22 folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 70
23 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des
24 Bezirksverbands dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet
25 wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall
26 mindestens 2 betragen muss (Grundmandate). Es gelten die Zahlen der Mitglieder
27 in den Kreisverbänden und (als deren Summe) im Bezirk, die dem*der
28 Landesschatzmeister*in für den 31.12. des Vorjahres verbindlich gemeldet wurden.
29 Ersatzdelegierte sollen bestimmt werden.

30 (2) Die Kreisverbände sind aufgefordert, bei den Delegierten die Mindestparität
31 für Frauen zu wahren.

32 (3) Die Bezirksvollversammlung ist vom Bezirksvorstand mindestens einmal
33 jährlich mit Schreiben an alle Kreisverbände und niederbayrischen
34 Mandatsträger*innen auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene unter Wahrung einer
35 Ladungsfrist von mindestens sechs Wochen einzuberufen. Bereits gemeldete
36 Delegierte sind ebenso zu laden. Die Einladung kann elektronisch erfolgen. Die
37 Bezirksvollversammlung ist auch einzuberufen, wenn drei Kreisverbände oder ein
38 Zehntel der niederbayrischen Mitglieder es verlangen. Hierbei gilt die Zahl der
39 Mitglieder, die dem*der Landesschatzmeister*in für den 31.12. des Vorjahres
40 verbindlich gemeldet wurde.

41 (4) Die Bezirksvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen

wurde und mindestens die Hälfte der gemeldeten Delegierten anwesend ist.
Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Bezirksvollversammlung nach Absatz 1.
Rede- und teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.

(5) Antragsberechtigt sind der Bezirksvorstand, die Bezirksversammlung, die niederbayrischen Kreis- und Ortsverbände, die regionale Vertretung der Grünen Jugend in Niederbayern sowie fünf Mitglieder gemeinsam. Anträge sind bis zwei Wochen vor der Bezirksvollversammlung beim Bezirksvorstand schriftlich einzureichen, der sie unverzüglich an die Kreis- und Ortsverbände weiterleiten muss. Den Delegierten sind alle fristgerechten Anträge vorab zuzusenden oder spätestens bei Beginn der Sitzung auszuhändigen. Eine elektronische Übersendung genügt.

(6) Nicht fristgerechte eingereichte Anträge werden als Initiativanträge behandelt. Ihre Behandlung auf der Versammlung erfolgt, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten der Behandlung zustimmen. Initiativanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich beim Bezirksvorstand eingereicht werden. Satzungsänderungsanträge und Anträge zum Haushalt können keine Initiativanträge sein.

(7) Die Bezirksvollversammlung stellt die Liste der Kandidierenden für alle bayrischen Land- und Bezirkstagswahlen auf.

(8) Die Bezirksvollversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Bezirksvorstand und entlastet den bisherigen Vorstand.(9) Die Bezirksvollversammlung wählt für die Dauer der Amtsperiode des Landesausschusses den*die Vertreter*in des Bezirks Niederbayern im Landesausschuss.

§ 4 Bezirksversammlung

(1) In der Bezirksversammlung hat jeder Kreisverband und die regionale Vertretung der Grünen Jugend in Niederbayern eine Stimme. Ist mehr als ein Mitglied eines Kreisverbandes und der Grünen Jugend in Niederbayern anwesend, so müssen sich die anwesenden Mitglieder über die Abgabe dieser Stimme verständigen. Jedes Mitglied ist in der Bezirksversammlung zur Teilnahme und zur Rede berechtigt.

(2) Die Bezirksversammlung tagt in der Regel mindestens einmal jährlich. Der Termin wird vom Bezirksvorstand festgelegt. Die vorläufige Tagesordnung geht allen Kreisverbänden spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu. Eine elektronische Einladung genügt.

(3) Die Bezirksversammlung berät und entscheidet über alle politischen Themen von überregionaler und für den Bezirk relevanter Bedeutung. Eine wichtige Aufgabe der Bezirksversammlung liegt im inhaltlichen und organisatorischen Erfahrungsaustausch zwischen den Kreisverbänden. An Beschlüsse der Bezirksvollversammlung ist die Bezirksversammlung gebunden.

(4) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Kreisverbände anwesend ist. Stimmberechtigt sind die Kreisverbände sowie die Grüne Jugend nach Absatz 1. Rede- und teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.

(5) Antragsberechtigt sind der Bezirksvorstand, die niederbayerischen Kreis- und Ortsverbände, die regionale Vertretung der Grünen Jugend in Niederbayern sowie drei Mitglieder gemeinsam. Anträge sind bis zwei Wochen vor der Bezirksversammlung beim Bezirksvorstand schriftlich einzureichen, der sie unverzüglich an die Kreis- und Ortsverbände weiterleiten muss. Den Delegierten sind alle fristgerechten Anträge vorab zuzusenden oder spätestens bei Beginn der Sitzung auszuhändigen. Eine elektronische Übersendung genügt. Anträge, die der Bezirksvollversammlung vorbehalten sind, beispielsweise Satzungsänderungen oder

93 Anträge zum Haushalt, können nicht eingereicht werden.

94 (6) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Initiativanträge
95 behandelt. Ihre Behandlung auf der Versammlung erfolgt, wenn mehr als ein
96 Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.
97 Initiativanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich beim
98 Bezirksvorstand eingereicht werden.

99 § 5 Bezirksvorstand

100 (1) Der Bezirksvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
101 der*dem Bezirksschatzmeister*in und fünf Beisitzer*innen. Scheidet ein Mitglied
102 vor Ende seiner Amtszeit aus dem Bezirksvorstand aus, wird der Posten auf der
103 nächsten Bezirksvollversammlung für die restliche Amtszeit nachgewählt.

104 (2) Der Bezirksvorstand führt nach Maßgabe der Beschlüsse der
105 Bezirksvollversammlung und der Bezirksversammlung die Geschäfte des
106 Bezirksverbandes. Zur Vertretung nach außen sind die beiden Vorsitzenden je
107 einzeln berechtigt.

108 (3) Der Bezirksvorstand tagt bei Bedarf. Er koordiniert die Arbeit der
109 Kreisverbände, bereitet Bezirksvollversammlungen und Bezirksversammlungen
110 vor und nach, stellt Öffentlichkeit bei Bezirksthemen her und legt neue
111 Aktivitäten fest. Dafür darf er sich bei Bedarf und zur Erledigung von laufenden
112 Arbeiten fest angestellter und/oder Honorarkräften bedienen.

113 (4) Der Bezirksvorstand hat jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

114 § 6 Grüne Jugend

115 (1) Die regionale Vertretung der Grünen Jugend in Niederbayern ist der
116 angegliederte Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Niederbayern.

117 (2) Der Bezirksverband erkennt die politische und organisatorische
118 Selbständigkeit der Grünen Jugend in Niederbayern an und unterstützt ihre Arbeit
119 politisch, organisatorisch und finanziell.

120 § 7 Finanzierung des Bezirksverbandes

121 Die Arbeit des Bezirksverbandes wird durch eine Umlage der Kreisverbände, durch
122 Zuschüsse des Landesverbandes und Spenden finanziert. Die Höhe der Kreisumlage
123 bestimmt die Bezirksvollversammlung.

124 § 8 Schlussbestimmungen

125 (1) Das Frauenstatut ist Bestandteil der Bezirkssatzung.

126 (2) Diese Satzung kann nur mit der von Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden
127 Stimmberechtigten der Bezirksvollversammlung geändert werden.
128 Satzungsänderungsanträge müssen fristgerecht eingereicht werden.

129 (3) Die Auflösung des Bezirksverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei
130 Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten der Bezirksvollversammlung beschlossen
131 werden. Wenn die Bezirksvollversammlung nicht mit gleicher Mehrheit über die
132 Verwendung des Vermögens entscheidet, so fällt es zu gleichen Teilen an die
133 Kreisverbände.

134 (4) Ergänzend wird auf die Landessatzung der Partei verwiesen.

135 (5) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Bezirksvollversammlung am
136 30. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten vorherige Satzungen des
137 Bezirksverbandes außer Kraft.

138 Beschlossen am 30.04.2016 in Landshut.

139 • geändert durch die Bezirksversammlung am 19. September 2020 in
140 Geisenhausen.

141 • geändert durch die Bezirksversammlung am 6. März 2021 in Deggendorf.

142 • geändert durch die Bezirksversammlung am 21. Oktober 2023 in Massing.

143 • geändert durch die Bezirksversammlung am 21. September 2024 in Landau.

144 Finanzordnung

145 **Finanzordnung des Bezirksverbandes Niederbayern** 146 **von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

147 Gremium: Bezirksvorstand BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Niederbayern

148 Beschlussdatum: 25.09.2025

149 Tagesordnungspunkt: TOP4.2. Anträge

150 Beschlossen auf der Bezirksvollversammlung am 11.10.2025 in Abensberg

151 Antragstext

152 § 1 Die Bezirkskasse

153 (1) Die Bezirkskasse des Bezirksverbandes Niederbayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
154 dient dessen Finanzverwaltung.

155 (2) Die/Der Bezirksschatzmeister*in verwaltet die Bezirkskasse.

156 (3) Die/Der Bezirksschatzmeister*in ist gegenüber dem/der Landesschatzmeisterin
157 rechenschaftspflichtig. Alle erforderlichen Unterlagen zur Erstellung eines
158 konsolidierten Rechenschaftsberichtes nach Maßgabe des § 24 Parteiengesetz sind
159 jährlich bis spätestens 31. März der Landeskasse des Landesverbands Bayern von
160 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu übergeben.

161 § 2 Haushalt des Bezirks (1)

162 (1) Die/Der Bezirksschatzmeister*in trägt die Verantwortung für die
163 ordnungsgemäße Kassenführung. Er/Sie legt dem Bezirksvorstand jährlich einen
164 Haushaltsentwurf vor.

165 (2) Der Haushaltsbeschluss des Vorstands wird als Beschlussvorlage zusätzlich
166 zur Abstimmung in die Bezirksversammlung eingebracht.

167 (3) Die/Der Bezirksschatzmeister*in legt vor der Bezirksversammlung jährlich
168 Rechenschaft über die von den zwei Kassenprüferinnen geprüfte Kassenführung ab.
169

170 § 3 Finanzwirksame Beschlüsse

171 (1) Finanzwirksame Beschlüsse bis zu einer Summe 3.000,00 Euro, die nicht vom
172 beschlossenen Haushalt gedeckt sind, bedürfen immer einer Zustimmung von einer
173 einfachen Mehrheit der Mitglieder des Bezirksvorstandes. Darüber liegende
174 finanzwirksame Entscheidungen, die nicht vom beschlossenen Haushalt gedeckt
175 sind, sind der Bezirksvollversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

176 (2) Abweichend hiervon können die beiden Bezirkssprecher*innen finanzwirksame
177 Entscheidungen bis

178 € 100,00 im Einzelfall selbst treffen. Der/die Bezirksschatzmeister*in
179 entscheidet anhand bestehender Regularien bis € 200,00.

180

181 § 4 Spenden

182 Die Annahme von Spenden ist grundsätzlich erlaubt, unterliegt aber besonderen
183 Auflagen, die in den entsprechenden Gesetzen sowie im Spendenkodex von BÜNDNIS
184 90/DIE GRÜNEN (Bundespartei) geregelt sind.

185

186 § 5 Spesenabrechnung

187 (1) Die Erstattungsmodalitäten richten sich dabei nach der jeweils gültigen
188 Erstattungsordnung des Landesverbands Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
189 (2) Im Haushalt des Bezirksverbandes sind diese Kosten entsprechend einzuplanen.
190 (3) Über die Genehmigung der beantragten Erstattung entscheidet im Einzelnen
191 der/die Schatzmeister*in des Bezirksverbandes.

192

193 § 6 Änderungen der Finanzordnung

194 Jede Änderung der Finanzordnung bedarf einer mehrheitlichen Abstimmung auf einer
195 Bezirksversammlung. Alles Weitere dazu regelt die Satzung beziehungsweise die
196 Geschäftsordnung.

197

198 § 7 Gültigkeit, Verweis auf die Landessatzung

199 Sollten Teile der Finanzordnung gegen die Landessatzung bzw. Landesfinanzordnung
200 des Landesverbands Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstoßen, treten
201 automatisch an ihrer Stelle die Finanzordnung oder Satzung des Landverbandes
202 oder die entsprechenden gesetzliche Regelungen des Parteiengesetzes in Kraft.